Einseitige Rechtsgeschäfte ohne Vertretungsmacht

Ausgangslage: Es geht um ein Rechtsgeschäft, das nur aus *einer* Willenserkläruntg besteht (einseitiges Rechtsgeschäft). V ist als Vertreter des X beteiligt, aber ohne Vertretungsmacht. Nach § 180 S. 1 ist ein solcher Fall „unzulässig“. Aber es gibt Ausnahmen (§ 180 S. 2).

1. War die fragliche Willenserklärung „einem anderen gegenüber abzugeben“ (§ 130 Abs. 1 S. 1)? *Beispiele:* Kündigung, Rücktritt, Anfechtung, Bevollmächtigung

Ja — **Einseitiges Rechtsgeschäft mit *empfangsbedürftiger* Willenserklärung**

Nein — Einseitiges Rechtsgeschäft mit *nicht*empfangsbedürftiger Willenserklärung

zB Auslobung (§ 657), Eigentumsaufgabe

Der in § 180 Satz 2 geregelte Ausnahmefall kann für ein einseitiges Rechtsgeschäft dieser Art nicht vorliegen.

Das Rechtsgeschäft ist deshalb nach § 180 S. 1 nichtig.

2. Hat V die fragliche Erklärung für X *abgegeben* (aktive Vertretung)?

Ja — **Aktive Vertretung**

Nein — V hat die Willenserklärung des D für X als dessen Vertreter *empfangen,* allerdings ohne Vertretungsmacht.

Passive Vertretung
§ 164 Abs. 3

10. Hat V nicht beanstandet, dass das einseitige Rechtsgeschäft ihm gegenüber vorgenommen wurde? Oder war er damit sogar einverstanden (§ 180 S. 3)?

Ja — Die Vorschriften über Verträge (§§ 177–179) finden entsprechende Anwendung (§ 180 S. 3).

Weiter mit Frage 4!

Nein — V war *nicht* mit der ihm aufgedrängten Rolle als passiver Vertreter ohne Vertretungsmacht einverstanden. § 180 S. 3 gilt nicht.

Das Rechtsgeschäft ist nichtig (180 S. 1).

3. Hat der Erklärungsempfänger – genannt D – das Fehlen der von V behaupteten Vertretungsmacht „bei der Vornahme des Rechtsgeschäfts nicht beanstandet“? Oder ist er sogar „damit einverstanden gewesen, dass der Vertreter ohne Vertretungsmacht handele“(§ 180 S. 2)?

Ja — **Keine Beanstandung durch den Empfänger D (§ 180 S. 2)**

Nach § 180 S. 2 „finden die Vorschriften über Verträge entsprechende Anwendung“, also die §§ 177–179. Deshalb ist das einseitige Rechtsgeschäft *schwebend* unwirksam.

Nein — D hat beanstandet, dass V die erforderliche Vertretungsmacht fehlte. Damit sind die Voraussetzungen des § 180 S. 2 nicht gegeben.

Die „Vorschriften über Verträge“ finden *keine* „entsprechende Anwendung“.

Das einseitige Rechtsgeschäft ist nichtig (§ 180 S. 1).

4. Hat X (der Vertretene) sich als erster zu dem schwebend unwirksamen Rechtsgeschäft geäußert?

Ja — **5.** Ha sich X gegenüber D geäußert?

Ja — **6.** Hat X gegenüber D genehmigt?

Ja, genehmigt — Das Rechtsgeschäft ist im Regelfall *rückwirkend* (ex tunc) wirksam geworden (§§ 180 S. 2, 177 Abs. 1, 184 Abs. 1). Ein *Gestaltungsrecht* wird meist erst ex nunc wirksam.

D kann *nicht:*
- X zur Erklärung auffordern (§ 177 Abs. 2)
- das Rechtsgeschäft widerrufen (§ 178) oder
- V nach § 179 in Anspruch nehmen.

Nein — X hat gegenüber D die Genehmigung *verweigert.*

Das Rechtsgeschäft ist für X endgültig unwirksam (§§ 180 S. 2, 177 Abs. 1).

Möglicherweise kann sich D nach § 179 Abs. 1 oder 2 an V halten.

Nein, gegenüber V — Eine Genehmigung oder Verweigerung gegenüber V wird unwirksam, wenn D den X zur Erklärung auffordert (§§ 180 S. 2, 177 Abs. 2 S. 1).

Weiter mit Frage 7.

Nein, zuerst hat sich D geäußert. — **7.** Hat D den X zur Erklärung aufgefordert?

Ja — Eine vorher von X gegenüber V erklärte Genehmigung wird unwirksam (§ 177 Abs. 2 S. 1).

8. Hat X innerhalb von zwei Wochen gegenüber D genehmigt?

Ja — Es gilt Spalte 1.

Nein — Das einseitige Rechtsgeschäft ist unwirksam (§§ 180 S. 2, 177 Abs. 2 analog).

Nein — Bevor X sich gegenüber D geäußert hat, hat D den *Widerruf* gegenüber X oder V erklärt (§§ 180 S. 2, 178 S. 1).

9. Hatte D beim Zugang der Willenserklärung des V „den Mangel der Vertretungsmacht ... gekannt“ (§ 178 S. 1 aE)?

Ja — D wusste Bescheid.

Sein Widerruf ist unwirksam (§§ 180 S. 2, 178 S. 1).

Nein — Mit dem Zugang des Widerrufs ist das Rechtsgeschäft rückwirkend nichtig (§§ 180 S. 2, 178 S. 1).

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Flussdiagramm aus: Christoph Hirsch, BGB Allgemeiner Teil, 10. Auflage, Nomos Verlag